

## MERKBLATT SCHWIMMBADWASSER

Für den privaten Betreiber eines Schwimmbades, Swimmingpools oder Hallenbades gibt es im Landkreis Osterholz **drei** verschiedene Entsorgungspfade für das Schwimmbadwasser:

1. **Einleitung** des Schwimmbadwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinden, der Stadt- bzw. Gemeindewerke oder des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Osterholz“
2. **Verregnung** und anschließende **Versickerung** des Schwimmbadwassers auf dem eigenen Grundstück
3. **Direkte Einleitung** des Schwimmbadwassers in ein Gewässer

### zu 1.)

Wenn das Schwimmbad entleert oder das Wasser ausgetauscht werden soll, wird das Schwimmbadwasser in die Schmutzwasserkanalisation der zuständigen Gemeinde, der Stadt- bzw. Gemeindewerke oder des WAV „Osterholz“ eingeleitet. Dem Schwimmbadwasser darf mindestens 7 Tage vor der Einleitung kein Desinfektionsmittel (Chlor) mehr zugegeben werden.

Eine Einleitung des Schwimmbadwassers in die Schmutzwasserkanalisation ist auf jeden Fall erforderlich, wenn der anstehende Boden auf dem eigenen Grundstück für eine Verregnung des Schwimmbadwassers nicht geeignet ist und kein direkt an dem Grundstück gelegenes Gewässer (Fluss, Vorfluter, Graben, Bach) vorhanden ist.

### zu 2.)

Soll das Schwimmbadwasser auf dem Grundstück verregnet und anschließend versickert werden, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Das Schwimmbadwasser ist **grundsätzlich** immer auf dem eigenen Grundstück zu verregnen.
- Dort wo bereits das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird, darf auch ohne Bodengutachten das Schwimmbadwasser verregnet werden.
- Für Grundstücke, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind, ist die Verregnung von Schwimmbadwasser auf dem eigenen Grundstück nur dann zulässig, wenn vorab über ein **Bodengutachten** die **anstehenden Bodenarten** des Grundstückes und der **Wasserdurchlässigkeitsbeiwert ( $k_f$ -Wert)** der **jeweils anstehenden Bodenart** nachgewiesen werden. Außerdem ist die **Höhe des Grundwasserstandes unter Geländeoberkante** anzugeben, da der Abstand zwischen Geländeoberkante und dem Grundwasserspiegel mindestens 1,00 m betragen muss.

- **Das Bodengutachten mit den o.g. Angaben ist beim Umweltamt des Landkreises Osterholz vorzulegen.** Das Umweltamt trifft dann die Entscheidung, ob die anstehenden Bodenarten für die Verregnung und anschließende Versickerung des Schwimmbadwassers geeignet sind.
- Dem Schwimmbadwasser darf mindestens **7 Tage** vor der Verregnung kein Desinfektionsmittel (Chlor) mehr zugegeben werden.
- Bevor die erste Verregnung des Abwassers durchgeführt wird, ist vom Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz einmalig eine Bestimmung des Chlorgehaltes im Schwimmbadwasser durchzuführen. Die **derzeitigen Kosten** für die Probenahme (22 €) und Bestimmung des Chlorgehaltes (14 €) betragen insgesamt **36,00 €**.
- Wenn der **Chlorgehalt** des Schwimmbadwassers  $\leq 0,10 \text{ mg/l}$  beträgt, darf mit der Verregnung begonnen werden. Sollte der Chlorgehalt über dem Wert von 0,10 mg/l liegen, ist auf Kosten des Antragstellers eine zweite Untersuchung erforderlich. Der Termin für weitere Untersuchungen ist mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz zu vereinbaren.

### zu 3.)

Wenn das Schwimmbadwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Dem Schwimmbadwasser darf mindestens **7 Tage** vor der Direkteinleitung in das Gewässer kein Desinfektionsmittel (Chlor) mehr zugegeben werden.
- Das Gewässer (Fluss, Vorfluter, Graben, Bach) muss zum Zeitpunkt der Einleitung des Schwimmbadwassers eine **ständige Wasserführung** haben.
- Bevor die Direkteinleitung des Schwimmbadwassers durchgeführt wird, ist vom Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz **bei jeder Entleerung** des Schwimmbades eine Bestimmung des Chlorgehaltes im Schwimmbadwasser durchzuführen. Die derzeitigen Kosten für die Probenahme (22 €) und Bestimmung des Chlorgehaltes (14 €) betragen insgesamt 36,00 €.
- Wenn der **Chlorgehalt** des Schwimmbadwassers  $\leq 0,05 \text{ mg/l}$  beträgt, darf mit der direkten Einleitung in das Gewässer begonnen werden. Sollte der Chlorgehalt über dem Wert von 0,05 mg/l liegen, ist auf Kosten des Antragstellers eine zweite Untersuchung erforderlich. Der Termin für die zweite Untersuchung ist mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz zu vereinbaren.

Private Betreiber, die das Schwimmbadwasser verregnen/versickern lassen wollen, wenden sich bitte zuerst an das Umweltamt. Bei einer beabsichtigten direkten Einleitung in ein Gewässer ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

Nach der Bestimmung des Chlorgehaltes durch das Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz und der Feststellung, dass der Chlorgehalt  $\leq 0,05 \text{ mg/l}$  (**Direkteinleitung**) bzw.  $\leq 0,10 \text{ mg/l}$  (**Verregnung mit anschließender Versickerung**) betragen hat, erhält der Antragsteller einen Prüfbericht (2-fach) über die durchgeführte Bestimmung des Chlorgehaltes vom Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz.

Mit Vorlage des Prüfberichtes kann beim WAV „Osterholz“ und den Osterholzer Stadtwerken, eine Freistellung von der Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr für das Schwimmbadwasser beantragt werden.

Informationen darüber, ob noch zusätzliche Installationen bzw. ein zusätzlicher Einbau von Armaturen auf dem Grundstück erforderlich sind, erteilen der WAV „Osterholz“, Schwaneweder Str. 273, 28790 Schwanewede und die Osterholzer Stadtwerke, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche.

**Ihr Ansprechpartner beim Umweltamt des Landkreises Osterholz ist:**

Herr  
Herbert Behrmann    Tel:            04791 930 290  
                             Fax:            04791 930 330  
                             E-Mail: [Herbert.Behrmann@Landkreis-Osterholz.de](mailto:Herbert.Behrmann@Landkreis-Osterholz.de)

Postanschrift:        Landkreis Osterholz  
                             Umweltamt  
                             Osterholzer Str. 23  
                             27711 Osterholz-Scharmbeck

**Ihr Ansprechpartner beim Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz ist:**

Herr  
Eckart Christiansen    Tel:            04791 930 150  
                             Fax:            04791 930 135  
                             E-Mail: [Eckart.Christiansen@Landkreis-Osterholz.de](mailto:Eckart.Christiansen@Landkreis-Osterholz.de)

Postanschrift:        Landkreis Osterholz  
                             Gesundheitsamt  
                             Heimstr. 1-3  
                             27711 Osterholz-Scharmbeck

Stand: Juli 2011